

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2024.00021 vom 9. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2024.00021

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2024.00021 du 9 décembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2024.00021 del 9 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1988, war ab 14. Juli 2014 als Fleischfachmann in einem Pensum von 100 % bei der Y.____

(nachfolgend Arbeitgeberin) angestellt (Urk. 14 /

E. 1.1

Das Sozialversicherungsgericht ist als einzige kantonale Gerichtsstanz für Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zuständig (Art.

E. 1.2

Nach Art. 38a Abs. 1 Satz 1 VVG bzw. Art. 61 Abs. 1 Satz 1 VVG ist der Anspruchsberechtigte verpflichtet, nach Eintritt des befürchteten Ereignisses tunlichst für Minderung des Schadens zu sorgen. Zur Erfüllung der Schadenminderungsobliegenheit kann ein Berufswechsel notwendig sein. Erwartet der Versicherer von der versicherten Person einen solchen Berufswechsel, muss er ihr dies mitteilen. Zusammen mit der Abmahnung zum Berufswechsel muss der versicherten Person eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt werden, während derer sie

sich anpassen und eine neue Stelle finden kann. Diesbezüglich hat sich in der sozialversicherungsrechtlichen Rechtsprechung eine Frist von drei bis fünf Monaten etabliert, welche auch im Rahmen von Krankentaggeldversicherungen nach VVG Gültigkeit beansprucht (Urteil des Bundesgerichts 4A_384/2019 vom 9. Dezember 2019 E. 5.3 mit Hinweis auf BGE 133 III 527 E. 3.2.1 und weiteren Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 4A_73/2019 vom 29. Juli 2019 E. 3.3.2 mit Hinweisen). Aus dem Zweck der Übergangsfrist folgt, dass während dieser Frist Taggelder weiterhin gemäss der Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf zu leisten sind (Urteil des Bundesgerichts 4A_73/2019 vom 29. Juli 2019 E. 3.3.2 und E. 3.3.3 mit Hinweisen).

Bei der Beantwortung der Frage nach der Zumutbarkeit eines Berufswechsels im konkreten Fall stellt die medizinisch-theoretische Würdigung nur einen ersten Schritt dar. Das Gesetz erlaubt dem Versicherer keine Reduktion seiner Leistungen einzig aufgrund eines theoretisch möglichen Berufswechsels, der indessen in der Praxis nicht realisierbar ist. Das Gericht hat im Gegenteil die konkrete Ausgangslage zu würdigen. Es muss sich fragen, welche realen Chancen der Versicherte angesichts seines Alters und der Situation auf dem Arbeitsmarkt hat, eine Arbeit zu finden, welche seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung Rechnung trägt. Es hat ebenfalls zu beurteilen, ob der versicherten Person mit entsprechenden nach folgenden Anpassungen ein entsprechender Berufswechsel unter

Berücksichtigung ihrer Ausbildung, ihrer Arbeitserfahrung und ihres Alters tatsächlich zugemutet werden kann (Urteile des Bundesgerichts 4A_472/2022 vom 15. Juni

2023 E. 4.2, 4A_495/2016 vom 5. Januar 2017 E. 2.3 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 133 III 527 E. 3.2.1 sowie Urteil des Bundesgerichts 4A_384/2019 vom 9. Dezember 2019 E. 5.4.3).

5.

E. 1.3

Von den Parteien wurden die zur Anwendung gelangenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die kollektive Taggeldversicherung nach VVG zu den Akten gereicht (Urk. 2/20 S. 6, Urk. 14/76 S. 6). Wie bereits dargetan (E. 4. 1 . 2) wird in Art.

E. 2

Mit Eingabe vom 18. März 2024 (Urk. 1) erhob der Versicherte am hiesigen Gericht eine mit Begründung versehene

Klage gegen die Swica und reichte Beilagen (Urk. 2/2-20) ein. Er stellte das Begehren, die Beklagte sei zu verpflichten, ihm für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 31. Januar 2023 das Krankentaggeld in der Höhe von Fr. 16'967.85, nebst Zins zu 5 % ab dem 1. Februar 2023, zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten (S. 2). Am 2. April 2024 (Urk. 6) reichte der Kläger weitere Beilagen ein (Urk. 7/1-2). Am 4. Juli 2024 erstattete die Beklagte eine schriftliche Klageantwort (Urk. 13), wobei sie die vollständige Abweisung der Klage beantragte. Weiter reichte sie dem Gericht das Falldossier (Urk. 14/1-80) ein. Am 4. November 2024 führte das Gericht eine Instruktionsverhandlung durch (Urk. 15, Urk. 18). Eine vergleichsweise Beilegung der Streitsache konnte nicht erzielt werden. Die Parteien gaben anlässlich der Instruktionsverhandlung ihren Verzicht auf die Durchführung einer Hauptverhandlung zu Protokoll (Urk. 18). Mit Eingabe vom 27. Februar 2025 erstattete der Kläger seine Replik (Urk. 23) und am 27. Juni

2025 reichte die Beklagte ihre Duplik (Urk. 29) ein. Eine Kopie der Duplik (Urk. 29) wurde dem Kläger zugestellt (Urk. 30) Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

E. 2.2

Bei der im vereinfachten Verfahren geltenden Untersuchungsmaxime (Art. 247 Abs. 2 lit. a ZPO) handelt es sich um eine sogenannte

« soziale » Untersuchungsmaxime (Urteil des Bundesgerichts 4A_106/2020 vom 8. Juli 2020 E. 2.1), die vor allem zum Ausgleich eines Machtgefälles zwischen den Parteien oder ungleichen juristischen Kenntnissen geschaffen wurde. Sie ändert nichts daran, dass die Parteien die Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung tragen. Die Parteien sind nicht davon befreit, bei der Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts aktiv mitzuwirken und die allenfalls zu erhebenden Beweise zu bezeichnen. Das Gericht hat sich nur über die Vollständigkeit der Behauptungen und Beweise zu versichern, wenn diesbezüglich ernsthafte Zweifel bestehen. Wenn die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten sind, soll und muss sich das Gericht Zurückhaltung auferlegen wie im ordentlichen Prozess (BGE 141 III 569 E.

2.3.2 mit Hinweisen). Die soziale Untersuchungsmaxime zwingt das Gericht nicht dazu, das Beweisverfahren beliebig auszudehnen und alle möglichen Beweise abzunehmen (BGE 125 III 231

E. 4a mit Hinweisen). Das Gericht ist auch nicht verpflichtet, die Akten von sich aus zu durchforsten, um abzuklären, was sich daraus zu Gunsten der Partei, die das Beweismittel eingereicht hat, herleiten liesse (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_19/2021 vom 6. April 2021 E. 5.1 mit Hinweisen). Allerdings ist es dem Gericht unter der Geltung der sozialen Untersuchungsmaxime nicht verwehrt, seinem Entscheid auch Tatsachen zugrunde zu legen, die von den Parteien zwar nicht behauptet wurden, dem Gericht im Laufe des Verfahrens aber bekannt geworden sind (Urteil des Bundesgerichts 4A_388/2021 vom 14. Dezember 2021 E. 5.1 mit Hinweisen). Diese Grundsätze, die das Bundesgericht bereits in seiner bisherigen Rechtsprechung zur sozialen Untersuchungsmaxime herausgearbeitet hatte, behalten auch unter Anwendung der ZPO Gültigkeit (BGE 141 III 569

E. 2.3.2 mit Hinweisen) und kommen auch bei Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (vgl. Art. 243 Abs. 2 lit . f ZPO) zur Anwendung (Urteil des Bundesgerichts 4A_106/2020 vom 8. Juli

2020 E. 2.1 mit Hinweisen). 3 . 3 . 1

Der Kläger macht e in seiner Klagebegründung (Urk. 1) geltend, er habe im April 2022 in A.____ einen plötzlichen und sehr starken Schmerz im Bereich der Lendenwirbelsäule bis in das linke Bein und den linken Fuss verspürt und er sei ab dem 2. April 2022 zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben worden (S. 4) . Gestützt auf die Arbeitsunfähigkeitszeugnisse habe die Beklagte nach Ablauf einer Wartefrist von 60 Tagen bis und mit 31. August 2022 Krankentaggelder à Fr. 137.95 entrichtet (S. 5) . Ein Arbeitsversuch zu 50 % Ende September 2022 habe abgebrochen werden müssen, da die Arbeit als Fleischfachmann / Metzger nicht dem seitens der Ärzte umschriebenen Tätigkeitsprofil entspreche (S. 7). Nach einer von Juli bis September 2022 durchgeführten Observation im Auftrag der Beklagten sei letzter e zum Schluss gelangt, dass er seine selbständige Erwerbstätigkeit im Partyservice weitergeführt habe, während er zu 100 %

krankgeschrieben gewesen sei. Sie habe ihn aus diesem Grund aus der Kollektivversicherung ausgeschlossen und einen Anspruch auf Taggelder ab dem 1. September 2022 abgelehnt. Weiter habe sie die bisher erbrachten Krankentaggelder in der Höhe von Fr. 8'139.05 zurückgefordert (S. 6 f.) . Vom 8. bis 21. November 2022 sei er für ein multimodales Therapieprogramm an der Klinik für Rheumatologie des Universitätsspitals B.____ stationär behandelt worden. Es sei im Rahmen des stationären Aufenthalts zu einer Verbesserung der Schmerzproblematik gekommen. Psychisch sei er stabil gewesen, die Kriterien für eine psychische Störung seien nicht erfüllt gewesen (S. 7 f.). Hernach sei er wiederum bis und mit 31. Januar 2023, bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, zu 100 % arbeitsunfähig gewesen (S. 8) . Die ehemalige Tätigkeit des Klägers in einer Metzgerei sei körperlich sehr anstrengend gewesen . Es hätten Fleischstücke von 30 bis 40 kg ausgepackt und in einem Kühlraum zerschnitten werden müssen, dies im Stehen und sehr oft vornübergebeugt (S. 9).

Er sei jedoch aufgrund der strukturellen Veränderungen an der LWS auf einen Arbeitsplatz ohne schwere Arbeit in dauerhafter unnatürlicher Haltung und ohne langes unbewegtes Stehen und Sitzen angewiesen (S. 6 , 10) . Den medizinischen Unterlagen könne entnommen werden, dass er strukturelle Befunde an der Wirbelsäule aufweise, welche dazu

fürten, dass er im Zeitpunkt der Observation in seiner körperlich sehr anstrengenden Tätigkeit als Mitarbeiter in der Metzgerei nicht arbeitsfähig gewesen sei (S. 11 f.). Die Arbeitgeberin Y.____ habe über seine Nebentätigkeit Bescheid gewusst und dagegen nichts einzuwenden gehabt, da er immer seine volle Arbeitsleistung erbracht habe. Er habe 2018 und 2019 das Weihnachtessen der Arbeitgeberin über seinen Catering Service ausrichten dürfen. Seine Neben Tätigkeit stehe entsprechen d in keinem relevanten Verhältnis zu den Leistungen aus Krankentaggeldversicherung. Die im Rahmen seiner Nebentätigkeit am 29. August 2022 geführte Besprechung von 14 Minuten, die im Observations bericht dokumentiert sei, erlaube nicht, seine Arbeits- und Leistungsfähigkeit im Observationszeitpunkt zu beurteilen (S. 11) . 3.2

Die Beklagte machte in der Klageantwort (Urk. 13) geltend, es habe sich während der geltend gemachten Arbeitsunfähigkeit von 100 % herausgestellt, dass der Kläger seine selbständige Erwerbstätigkeit weiter ausgeübt habe, ohne der Beklagten eine entsprechende Meldung zu machen (S. 1) . Er sei damit seiner Meldepflicht nicht nachgekommen (S. 4). In der Folge habe die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 1. November 2022 darüber informiert, dass er aufgrund des begangenen Rechtsmissbrauchs aus dem Kollektivvertrag ausgeschlossen und die bereits bezogenen Taggelder zurückzuzahlen hätte (S. 2) . 3.3

Der Kläger hielt dem in seiner Replik (Urk. 23) entgegen, es habe keine Meldepflicht betreffend die Nebentätigkeit gegenüber der Beklagten bestanden. Seine Nebentätigkeit habe die Leistungspflicht der Beklagten nicht tangiert (S. 4). Es ergäben sich aus den Akten keine Hinweise darauf, dass er während seiner krank heitsbedingten Arbeitsunfähigkeit seine Nebentätigkeit ausgeweitet h ätte , um ein höheres Einkommen zu erwirtschaften. Im Weiteren werde eine solche Annahme bestritten (S. 4 f.). Der Observationsbericht sei keine verlässliche Grundlage für die Beurteilung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit. Aus dem Bericht könne weiter nicht geschlossen werden, der Kläger habe gegenüber der Beklagten un wahre Angaben gemacht, um einen Vermögensvorteil zu erlangen (S. 5). Er habe der Beklagten anlässlich der telefonischen Besprechung vom 31. Mai 2022 mit geteilt, er habe seine Vorgesetzten gefragt, ob es keine leichtere Arbeit gebe. Im Bericht vom 29. August 2022 werde zudem erwähnt, dass er seinen Job liebe, er jedoch aufgrund seiner gesundheitlichen Situation an einer Um orientierung interessiert sei. Ein Arbeitsversuch im angestammten Betrieb sei im September 2022 gescheitert, da ihm keine angepasste Tätigkeit habe zugewiesen werden können (S. 7). Im Dezember 2022 habe sich gezeigt, dass er in seine m angestammten Beruf dauerhaft arbeitsunfähig sei. Um eine Tätigkeit in einem anderen Bereich zu suchen, wäre ihm gemäss den Übergangsbestimmungen eine Übergangsfrist von drei Monaten einzuräumen gewesen. Da das Krankentaggeld nur bis 31. Januar 2023 eingeklagt sei, komme die Schadenminderungspflicht nicht zum Tragen (S. 9). 3.4

In ihrer Duplik verwies die Beklagte auf das Urteil des Bundesgerichts 4A_534/2024 vom 29. April 2025. Die Aufnahme einer Arbeit, ohne den Versicherer vorgängig zu informieren, erfülle den Tatbestand von Art. 40 VVG. Ob der Vorgesetzte des Klägers um dessen Nebentätigkeit gewusst habe oder nicht, spiele keine Rolle. Die Argumentation des Klägers, er sei nicht verpflichtet gewesen, die Beklagte über die Tätigkeit zu informieren, weil diese nicht bei ihr versichert gewesen sei, lasse sie, die Beklagte, sprachlos. Eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bedeute eine volle Arbeitsunfähigkeit, was bedeute, dass keine andere Tätigkeit ausgeübt werden könne. Zudem gehe es auch um die Schaden minderungspflicht seitens des Klägers. Wenn dieser das Gefühl gehabt habe, er sei doch

arbeitsfähig oder zumindest teilweise, hätte er dies der Beklagten mitteilen müssen. Der Kläger habe aber über den wahren Sachverhalt geschwiegen (S. 2 f.) . 4.

Es liegt das Schreiben der Beklagten vom 1. November 2022 (Urk. 14/65) bei den Akten, mit welchem sie den Kläger aus dem Kollektivversicherungsvertrag seiner Arbeitgeberin ausschloss und die daraus bereits erbrachten Krankentaggeld zahlungen von Fr. 8'139.05 zurückforderte. Es stellt sich die Frage, ob die betrügerische Begründung eines Versicherungsanspruchs durch den Kläger im Sinne von Art. 40 VVG bewiesen

ist und die Beklagte berechtigt war, den Kläger aus dem Kollektivversicherungsvertrag auszuschliessen. 4.1 4.1 .1

Art. 40 VVG besagt, dass der Versicherer gegenüber de m Anspruchsberechtigten nicht an den Vertrag gebunden ist, wenn diese r

oder ihr Vertreter Tatsachen, welche die Leistungspflicht des Versicherers ausschliessen oder mindern würden, zum Zwecke der Täuschung unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen oder die ih r nach Massgabe des Art . 39 VVG obliegenden Mitteilungen zum Zwecke der Täu schung zu spät oder gar nicht gemacht hat .

Art. 40 VVG setzt in objektiver Hinsicht voraus, dass der Anspruchsberechtigte unrichtige Mitteilungen macht oder wichtige Tatsachen verschweigt, beispielsweise solche, welche die Leistungspflicht des Versicherers erhöhen. Dabei ist nicht jede Verfälschung von Tatsachen von Bedeutung, sondern nur jene, die objektiv geeignet ist, den Bestand und Umfang der Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen; mithin müsste der Versicherer de m Anspruchsberechtigten bei korrekter Mitteilung eine kleinere oder gar keine Entschädigung ausrichten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_394/2021 vom 11. Januar 2022 E. 3.1 [in BGE 148 III 134 nicht publ. E.]; BSK VVG-Manz/Grolimund, 2. Aufl., Basel 2023, Art. 40 N 20-26). Verlangt wird allerdings kein Täuschungserfolg, es genügt ein Verhal ten, welches objektiv die Irreführung des Versicherers verursachen kann. Miss billigt wird folglich bereits der erfolglose betrügerische Versuch, wobei der Um stand, dass der Versicherer den wahren Sachverhalt im Augenblick des Täuschungsversuchs bereits kannte oder bei der Prüfung des Anspruchs hätte erkennen müssen, nichts an der Taxierung des erwähnten Verhaltens als betrü gerisch und gesetzlich missbilligter Akt ändert (vgl. BSK VVG-Manz/Grolimund, a.a.O., Art. 40 N 27).

In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 40 VVG die Täuschungsabsicht. D er Anspruchsberechtigte muss dem Versicherer mit Wissen und Willen unwahre An gaben machen, um einen Vermögensvorteil zu erlangen, wobei die Täu schungs absicht auch dann schon gegeben ist, wenn der Anspruchsberechtigte um die falsche Willensbildung beim Versicherer weiss oder dessen Irrtum ausnützt, in dem er über den wahren Sachverhalt schweigt oder absichtlich zu spät infor miert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_394/2021 vom 11. Januar 2022 E. 3.2 [in BGE 148 III 134 nicht publ. E.]; BSK VVG-Manz/Grolimund, a.a.O., Art. 40 N 29). Hingegen setzt Art. 40 VVG keine Arglist voraus, auch ist bei der Prüfung der subjektiven Voraussetzungen der Täuschungserfolg ohne Belang; mithin kommt es nicht darauf an, ob d er Anspruchsberechtigte den Versicherer tatsäch lich in die Irre zu führen vermochte oder ob dieser dadurch einen finanziellen Schaden erlitt. Das Handeln oder Schweigen in Täuschungsabsicht genügt (vgl. BSK VVG-Manz /Grolimund, a.a.O., Art. 40 N 30).

Hat der Anspruchsberechtigte den Anspruch betrügerisch begründet, ist der Versicherer nach Art. 40 VVG ihm gegenüber nicht an den Vertrag gebunden. Entsprechend hat der Versicherer das Recht, die Leistung zu verweigern und gegenüber dem Versicherungsnehmer vom Vertrag zurückzutreten (BSK VVG-Manz/Grolimund, a.a.O., Art. 40 N 82). Hat der Versicherer die Leistung bereits erbracht, steht ihm ein Rückforderungsrecht nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts [OR]) zu (BSK VVG-Manz/Grolimund, a.a.O., Art. 40 N 97; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 4A_197/2018 vom 13. Dezember 2018 E. 3).

Da es sich beim Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Leistung zu verweigern, um eine rechtsvernichtende Tatsache zu Lasten des Anspruchsberechtigten handelt, hat der Versicherer den (Haupt-)Beweis zu leisten, wobei er hinsichtlich der Täuschungsabsicht von einer Beweiserleichterung im Sinne des Wahrscheinlichkeitsbeweises profitieren kann, den Nachweis der wahrheitswidrigen Darstellung von Fakten, mithin den Beweis der objektiven Voraussetzung demgegenüber mit dem strikten Beweismass zu erbringen hat (BSK VVG-Manz/Grolimund, a.a.O., Art. 40 N 100; BGE 148 III 134 E. 3.4.3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 4A_491/2023 vom 26. Februar 2024 E. 4.6).

4.1.2 Von den Parteien wurden die zur Anwendung gelangenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die kollektive Taggeldversicherung nach VVG zu den Akten gereicht (Urk. 2/20 S. 6, Urk. 14/76 S. 6). In Art.

E. 7

00.

(inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. Die Einzelrichterin erkennt:

E. 7.2

Der Kläger obsiegt knapp hälftig, was es unter Berücksichtigung der weiteren Kriterien gemäss Ziffer 7.1 als angemessen erscheinen lässt, die Beklagte zu verpflichten,

ihm

eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.